

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehsendungen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 2.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginne des Reinigungsverfahrens (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung.

Art der Ausführung.

§ 3.

Personen haben die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Abs. 2), mit warmem Wasser und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutze durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

§ 4.

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutze sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuschnneiden.

§ 5.

Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist wie folgt zu verfahren:

1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverchlüsse, Strohpolster und dergleichen sind zu entfernen und nach Nr. 9, 10 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schaffställen und Hindertief-

ställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auf die obere Schicht beschränkt werden.

2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Kaufen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.
5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukratzen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflurinnen und Kanälen zu verfahren.
6. Von Estrich- und Linnenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief auszuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge Kaufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Lüren, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Saucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Sodälösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 Liter heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den

Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Fußsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standorts zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Ritzen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säuberung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Saucherinnen usw. zu erfolgen.

Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Absprihen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke aus einer Wasserleitung, aus Handfeuersprizen, Gartensprizen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vgl. Nr. 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöfte zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchengehöfte undurchführbar oder unzumutbar ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Orte außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Sauchengrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöfte zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernenden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöfte oder an einem Orte außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlichmachung dieser Stoffe erforderlich ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§ 11

und §§ 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen, die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Rotz (§§ 15, 18).

§ 6.

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Brennbare Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen.
2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirrtteile, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.
3. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle (Ketten, Ringe, Gabeln, Schippen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.
4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zugeschirre, Sättel, Riemen, Polsterüberzüge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Reitjchen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.
5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeuge usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutze zu befreien.
6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 10 Abs. 2 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

§ 7.

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtstellen, ferner von Schiffsräumen und Fahren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Biehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Biehmarktplätze mit dem Besen gründlich zu säubern oder mit Wasser abzuspülen, nicht gepflasterte Biehmarktplätze durch Harken oder Eggen zu ebnen. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindevorrichtungen mit Wasser abzuspülen oder abzuwaschen.

§ 9.

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Biehmarktplätze zu reinigen.

§ 10.

Standorte auf Weiden (Tummelplätze, Laufplätze, Melkplätze und dergleichen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Biehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion.

1. Desinfektionsmittel.

§ 11.

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt.

Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Umrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 Liter Wasser bereitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzuschütteln oder umzurühren.

3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (*Calcaria chlorata* des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 Liter Wasser hinzugesetzt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.
4. Verdünntes Kresolwasser (2,5 prozentig)*. Zur Herstellung werden 50 ccm Kresolseifenlösung (*Liquor Cresoli saponatus* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
5. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). Zur Bereitung werden 30 ccm verflüssigte Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquefactum* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. Kresolschwefelsäurelösung (3 prozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (*Cresolum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (*Acidum sulfuricum crudum* des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen 3 Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden.
 Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plätzen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwandt, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eisbildung zuvor mit Kochsalz (0,5 bis 1 kg auf 10 Liter Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen.
 Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.
7. Sublimatlösung (0,1 prozentig). Zur Herstellung wird je 1 g Sublimat und Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffs oder eine der käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen (*Pastilli hydrargyri bichlorati* des Deutschen Arzneibuchs), mit 1 g Sublimat, in 1 Liter Wasser aufgelöst.
 Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit

*) Bei Schweinepeste und Schweinepest ist 6 prozentiges Kresolwasser zu verwenden. Zu seiner Herstellung sind statt der oben erwähnten 50 ccm Kresolseifenlösung 120 ccm dieser Lösung erforderlich.

Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien. Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, wie die Desinfektion von Ställen, Höfen usw., dürfen nur unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden. Es empfiehlt sich, namentlich bei der Desinfektion von Kinderställen, auf die Sublimatdesinfektion 24 Stunden später eine Abspülung der mit Sublimat behandelten Gegenstände mit 0,5 prozentiger Lösung von Schwefelkalium (Kalium sulfuratum des Deutschen Arzneibuchs) folgen zu lassen.

8. Formaldehydlösung (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 ccm der käuflichen Formaldehydlösung (Formalin) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
9. Wasserdampf in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Außerdem kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, verwandt werden, wenn der Dampf unter Druck ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszuweichen, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.
10. Auskochen in Wasser oder 3 prozentiger Soda- oder Seifenlösung (vgl. § 5 Nr. 8). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

 - a) das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodalösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
 - b) das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlussvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodalösung oder dünner Kalkmilch.
11. Gründliches Anfeigen und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.
12. Verbrennen.

(2) Die unter Nr. 4 bis 7 angeführten Desinfektionsmittel sind möglichst heiß zu verwenden.

(3) Nach näherer Anordnung der Landesregierung dürfen außer den genannten auch andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel und Arten des Verfahrens angewandt werden.

2. Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel.

§ 12.

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 11) hat sich im allgemeinen nach dem Grade der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffes der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten.

§ 13.

Bei Viehseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere verschleppt wird, genügt die Reinigung mit nachfolgender Lüftung der Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, des Fußbodens nebst Saucherinnen und der Gerätschaften mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch. Eisenteile sind mit verdünntem Krebelswasser oder mit Karbolsäurelösung zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen sowie bei glasierten Tonkacheln an Stelle der Lüftung mit Kalk- oder Chlorkalkmilch angewandt werden.

§ 14.

(1) Bei Seuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger in hohem Grade besteht, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die bei der Reinigung beseitigten und gesammelten Streumaterialien, Dünger, sonstiger Schmutz, Futterreste und dergleichen sind entweder zu verbrennen, zu vergraben, unterzupflügen oder durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel unschädlich zu machen.

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Platze zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann und von dem aus ein Abfließen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2 : 3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren

Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Sauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöfte hat auf möglichst dichten Wagen und ohne Verwendung von seuchenempfänglichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vgl. §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffs die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt.

Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Nutzwasser verknüpft ist, ist der Dünger bereits im Stalle, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Sauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nr. 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder 3 Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Sauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben müssen.
3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 15 bis 27).
4. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.),

ferner der Fußboden einschließlich der Abflurinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure-, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.

Eigentile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.

5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fahren sind mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vgl. §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit Kochsalzhaltiger Karbolschwefelsäurelösung oder Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere nicht durchfeuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nr. 4, 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schafställen und Rindertieställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.
7. Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver und Kadaverteile, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzufengen oder mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.
8. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.
9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.
10. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polstereinlagen und dergleichen sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung

empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vgl. §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24stündiges Einlegen in verdünntes Kresolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren.

Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.

11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.
12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzubürsten und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

(2) Die Landesregierung kann Abweichungen von dem unter Nr. 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zulassen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen.

§ 15.

Milzbrand.

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Kadavern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stalle, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Rausen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlacht-

geräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, auch Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile, der Abfälle, des Düngers und dergleichen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnenröge.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattgefunden hat (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern und Blut, das bei der Tötung abgefließen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt sind, wie die Kadaver zu behandeln (vgl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver). Sauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(4) Futter- oder Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhitzungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Polizeibehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

§ 16.

Kauschbrand und Wild- und Rinderseuche.

Bei Kauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Abs. 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

§ 17.

Tollwut.

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tiere verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Kaufen, Tröge, Verschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzt worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergleichen bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

§ 18.

Rog.

(1) Personen, die mit rothkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und anderen etwa beschmutzten Körperteile möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zwecke sind im Seuchengehöfte Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein rothkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tiere benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer rothkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßregeln sind nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Kaufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Besspannungsgeschirre, Sättel, Fußzeuge, Decken, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Beschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit franken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung

gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwandt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasenausflusse, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Kote und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futterreste usw. können nach Packung, Sauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

§ 19.

Maul- und Klauenseuche.

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekranker oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpflügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren, sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöfte gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 zu desinfizieren.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(4) Sauche und Dünger von Wiederkäuern und Schweinen dürfen während des Herrschens der Seuche aus dem Gehöfte nur beim Vorliegen zwingender Gründe

mit polizeilicher Genehmigung abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Sauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(5) Bei der Schlußdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 stattzufinden hat, sind die Örtlichkeiten, an denen sich franke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe, Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers, von Kadavern, Kadaverteilen, die Brunnentröge mit Umgebung, Bespannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Speichel und Kot von franken oder verdächtigen Tieren verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24 stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(6) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(7) Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder aus den Seucheställen auszuschneiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§ 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 11).

(8) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den franken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlußdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Zu der Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 20.

Lungenseuche.

(1) Die mit der Wartung lungenseuchekrankter oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatemungsluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(3) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens 2 Wochen lang gehindert wird.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Kadaver befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren.

(5) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Verwertung der Futter- und Streuvorräte nicht angängig, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.



§ 21.

Pockenseuche der Schafe.

(1) Die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlußdesinfektion im Stalle zu belassen. Wird seine Herausshaffung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstalle mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöfte nicht gepackt werden konnte, darf nur mit polizeilicher Genehmigung und unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Felde sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind Stallungen und Räumlichkeiten, in denen pockenkrank oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind gründlich zu lüften und nur im Seuchengehöfte zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

§ 22.

Beschälseuche und Bläschenauschlag.

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenauschlage bedarf es keiner Desinfektion.

§ 23.

Räude.

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Fußzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Badekur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitzwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlußdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudefranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Kaufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Baumzeuge, Bspannungsgeschirre, Sättel, Fußzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Kaufen, Krippen, Pfosten, Pferckarren, Schippen, Schafscheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterpflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterpflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

§ 24.

Schweineseuche und Schweinepest.

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futterresten und dergleichen ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die Schlachtabfälle einschließlich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.



(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind während des Herrschens der Schweinepeuche oder Schweinepest mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6 prozentigem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenfranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenzimmern wie Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtigter Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schuppen, Schlachttröge usw.), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futterfäße und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtigter Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6 prozentigem Kresolwasser zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- oder Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder 6 prozentiges Kresolwasser zu verwenden.

§ 25.

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

(1) Die Reinigung und die Desinfektion beim Rotlauf umfassen in der Regel den Standplatz der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, bei gehäuften Auftreten nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des

Stalles oder den ganzen Stall, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind. Standplätze sind sofort nach der Entfernung der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere zu reinigen und zu desinfizieren, Stallteile oder der ganze Stall sofort, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, im übrigen 6 Tage nach Ablauf des letzten Krankheitsfalls.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden

§ 26.

Geflügelcholera und Hühnerpest.

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Auslaufhöfe einschließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Kadavern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Sauche (§ 14 Nr. 2 Abs. 1) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versehen.

(3) Größere Mengen von Dünger können gepackt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustand mit polizeilicher Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

§ 27.

Tuberkulose.

(1) Sobald Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, von ihrem Standplatz entfernt sind, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden.

(2) Die Reinigung und Desinfektion umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche, und wenn die Tiere vor der Feststellung des Vorhandenseins oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Seuche im Stalle wiederholt umgestellt worden sind, nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, in jedem Falle ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die durch die Ausscheidungen der Tiere verunreinigt worden sind, insbesondere die Krippen, Futtertische, Raufen, Wasserrinnen in den Futtertischen, die zu den Ständen gehörigen Wandabteilungen und Standscheiden, den Fußboden einschließlich Stallgasse, die Fuß- und Melkgeräte.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Melkeimer und andere Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Auskochen oder Abbürsten mit kochend-heißem Wasser oder kochendheißer Sodalösung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10) zu desinfizieren.

§ 28.

Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird.

Bei Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den von den zuständigen Behörden ergehenden besonderen Anweisungen.